

einer Amtshandlung (z. B. Durchsuchung, Ermittlungshandlung) erfolgen, ist jedoch unmittelbar nach Beendigung derselben wieder aufzuheben. Die Zeitdauer der F. darf 24 Stunden nicht überschreiten. Danach ist der Festgenommene zwecks Erlaß eines Haftbefehls einem Richter vorzuführen oder bei Wegfall der Gründe, die seine F. bewirkten, zu entlassen. Bei der F. ist zu beachten, daß sie für den Betroffenen möglichst unerwartet kommt; der Festnahmeort so gewählt wird, daß eine Flucht verhindert, auftretender Widerstand schnell gebrochen werden kann und eine Gefährdung anderer Personen nicht eintritt (-» *Festnahmegruppe*); Räumlichkeiten oder Objekte nicht allein betreten und die Ausgänge abgesichert werden; sofort nach der F. eine -> *Leibesvisitation* und die Feststellung der Identität des Festgenommenen erfolgt; der Abtransport vorbereitet und gesichert ist und nicht in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt sowie die Sicherheitsbestimmungen für den gesamten Verlauf der F., der in einem -* *Festnahmeprotokoll* zu erfassen ist, eingehalten werden.

Festnahmegruppe: Einsatzgruppe, deren Aufgabe es ist, unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen, der Sicherheitsmaßnahmen und notwendiger taktisch-methodischer Vorkehrungen eine vorläufige -> *Festnahme* oder -> *Verhaftung* von Personen erfolgreich durchzuführen. Sie gliedert sich in Festnahme- und Sicherungskräfte. Ihre Stärke (mindestens zwei Angehörige der Sicherheitsorgane) richtet sich nach bereits vorhandenen Informationen zur Person Festzunehmender, zum geplanten Zeitpunkt und Festnahmeort sowie nach dem Charakter und der Bedeutung der Straftat, die Anlaß einer

Festnahme bzw. Verhaftung ist. —> *Festnahmeprotokoll*

Festnahmeprotokoll: Protokollierung der wesentlichsten Fakten zum Verlauf und Ergebnis der vorläufigen Festnahme oder Verhaftung einer Person, vor allem bei besonderen Vorkommnissen, die damit im Zusammenhang stehen und für die weitere Untersuchung und Beweisführung von Bedeutung sind.

Das F. wird formlos gefertigt, ist kurz und übersichtlich abzufassen und muß folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit und Einsatzkräfte (-> *Festnahmegruppe*); Personalien des Festgenommenen; Anordnung und Begründung der Festnahme; Verhalten des Festgenommenen; Ergebnis der Durchsuchung (-> *Leibesvisitation*) des Festgenommenen, besonders die Erfassung und der Verbleib sich her gestellter Gegenstände; Maßnahmen zum Transport, zur Verhinderung eines Fluchtversuchs und zur Gewährleistung der Sicherheit der Einsatzkräfte und des Festgenommenen (z. B. Anwendung von Hilfsmitteln); Hinweis auf andere Vorkommnisse im Zusammenhang mit der durchgeführten Festnahme.

Feststellung der Identität von Personen und Identifizierung unbekannter

Toter: Komplex von Maßnahmen, der erforderlich ist, wenn eine Person nicht im Besitz von Personaldokumenten oder im Besitz falscher oder fremder Personaldokumente ist.

Zur Feststellung ihrer Identität ist die Person umfassend zu in der DDR überprüfaren Angaben zu befragen und fahndungsmäßig zu überprüfen. Wenn notwendig, können erkennungsdienstliche Maßnahmen gern. StPO angeordnet werden. Ein Vergleich zwischen durch erkennungsdienstliche Maßnahmen gewonnene Daten mit vorhandenen kriminalisti-